

Rechtlicher Rahmen für den Arbeitnehmerschutz im Tagbau

Alexandra MARX

Technischer Arbeitnehmerschutz - Bergbau

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG samt Verordnungen regeln:

- Organisatorische Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung, Unterweisung, Koordination usw.)
- Arbeitsstätten und Baustellen
- Arbeitsmittel
- Arbeitsstoffe
- Gesundheitsüberwachung
- Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze (z.B. Lärm, PSA)
- Präventivdienste
- behördliches Genehmigungsverfahren
- „formelle“ Regelungen (z.B. Straf-, Übergangsbestimmungen)

spezielle Bestimmungen enthalten:

- Tagbauarbeitenverordnung
- Sprengarbeitverordnung
- Bohrarbeitenverordnung

Berücksichtigung von Arbeitnehmerschutz in Genehmigungsverfahren

Verfahrenskonzentration nach § 93 ASchG
in Hinblick auf bestimmte Bewilligungsverfahren, z.B.

- Betriebsanlagen nach GewO
 - Gewinnungsbetriebspläne und Bergbauanlagen, soweit es sich um Arbeitsstätten handelt, nach dem MinroG
 - Bäder nach dem Bäderhygienegesetz
 - Lager nach Sprengmittelgesetz 2010
- **ersetzt Arbeitsstättenbewilligung**

Auswirkungen

Für das Verfahren zuständige Behörde	Arbeitnehmerschutz	Arbeitsinspektorat
je nachdem, z.B. MinroG-Behörde	ist im Verfahren zu berücksichtigen	hat Parteistellung

MinroG-Behörde:

- Aufgaben und Befugnisse nach MinroG: z.B. Überwachung der Einhaltung der bergrechtlichen Vorschriften, Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse

... sowie:

- **zuständige Behörde gemäß § 99 ASchG**

Belange des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigen

Belange des ANS sind im Genehmigungsverfahren für Gewinnungsbetriebspläne zu berücksichtigen, das heißt:

- ❖ entsprechende Arbeitnehmerschutz-Unterlagen zum Genehmigungsantrag
- ❖ Genehmigung nur, wenn **Arbeitnehmerschutzrecht eingehalten** wird und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren **Gefährdungen** für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vermieden werden
- ❖ Verschreibung von **Auflagen/Bedingungen** für Arbeitnehmerschutz
- ❖ Ausnahmen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen
- ❖ Genehmigung/Verschreibung/Ausnahmen (auch) **auf ASchG stützen**

gilt auch bei **Änderung, Sanierung**

§§ 92 bis 95 ASchG

Genehmigungsunterlagen

bestimmte ANS-Unterlagen zum Genehmigungsantrag (3x) für Genehmigungen von Gewinnungsbetriebsplänen

- ❖ Beschreibung der Arbeitsstätte
- ❖ Verzeichnis der Arbeitsmittel
- ❖ Pläne und Skizzen
- ❖ Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument, soweit die Erstellung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist
- ❖ sonstige Unterlagen

vorzulegende Unterlagen haben auch die für die Beurteilung erforderlichen **tagbauspezifischen Angaben zu enthalten**, insbesondere **Angaben zu den tagbauspezifischen Gefahrenbereichen**

§ 93 Abs. 2 iVm § 92 Abs. 3 ASchG, § 18 TAV

Einhaltung von Arbeitnehmerschutz

Eine Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes darf nur erfolgen, wenn die ANS-Vorschriften, also z.B. auch die TAV, eingehalten werden.

Ist dies nicht gewährleistet, darf **gar keine Genehmigung** erteilt werden.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens können in Hinblick auf ANS

- ❖ zusätzliche Auflagen/Bedingungen vorgeschrieben werden
- ❖ Ausnahmen von ANS-Vorschriften genehmigt werden.

§ 93 Abs. 2, § 95 Abs. 3 ASchG

keine Ausnahmen

- von **Bestimmungen des ASchG** direkt

- von Verordnungsbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage im **1., 5. oder 7. Abschnitt** des ASchG haben
- wenn es **in der Verordnung selbst verboten** ist, wie in **§ 19 Abs. 2 TAV**: keine Ausnahmen sind möglich von folgenden Bestimmungen der TAV
 - § 3 fachkundige Leitung
 - § 4 Arbeitsfreigabe
 - § 5 Kommunikations-, Warn- und Alarmsysteme
 - § 6 Abs. 1 und 3 Flucht- und Rettungsmittel, Sicherheitsübungen
 - § 8 Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung)
 - § 10 tagbauspezifische Gefahrenbereiche
 - § 16 Abs. 1 Überprüfung des Tagbaus vor Beginn der Arbeit
 - § 17 Information und Unterweisung der ArbeitnehmerInnen

§ 95 Abs. 3 ASchG, § 19 Abs. 2 TAV

Zusammenfassung

Das Bewilligungsverfahren für **Gewinnungsbetriebspläne nach dem MinroG** berührt Angelegenheiten des ANS insofern, als gesetzlich angeordnet ist, dass

- ❖ die **verfahrensführende Behörde** prüfen muss, **ob ein eingereichtes Projekt den ANS-Vorschriften**, insbesondere der **TAV**, **entspricht** bzw.
- ❖ ob allenfalls eine **Ausnahme** in Betracht kommt und
- ❖ ob zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen **Auflagen** oder Bedingungen erforderlich sind.

Organpartei – Sachverständige

Organpartei Arbeitsinspektion
Sicherung der objektiven Rechtmäßigkeit der Entscheidung und Vertretung des öffentlichen Interesses „ Arbeitnehmerschutz “ Parteienrechte
muss dem Verfahren beigezogen werden
gibt Stellungnahme ab
Sachkunde zum ANS

Sachverständige
= Personen, die auf Grund ihres besonderen Fachwissens Tatsachen erheben und daraus Schlussfolgerungen zu entscheidungsrelevanten Umständen ziehen können. Sachverständigenbeweis
Erforderlichenfalls dem Verfahren beizuziehen
gibt Befund und Gutachten ab
besonderes Fachwissen

§ 12 ArbIG, §§ 52, 53 AVG

Weitere Genehmigungsverfahren

- ❖ Verfahrenskonzentration nach § 94 ASchG, z.B. Genehmigung von **Abschlussbetriebsplänen**
- ❖ ersetzt nicht Arbeitsstättenbewilligung
- ❖ Belange des ANS berücksichtigen (wie bei § 93 ASchG):
 - Genehmigung nur, wenn **Arbeitnehmerschutzrecht** eingehalten wird
 - Verschreibung von **Auflagen** für Arbeitnehmerschutz
 - **Ausnahmen** von Arbeitnehmerschutzbestimmungen
 - Genehmigung/Verschreibung/Ausnahmen (auch) **auf ASchG stützen**
- ❖ gilt auch bei **Änderung**
- ❖ **Arbeitsinspektorat** hat Parteistellung (§ 12 ArbIG).

Gefahr für Leben oder Gesundheit von AN

